

# Hessischer Sportakrobatik Verband

## Rechtsordnung

- § 1 **Grundlage der Rechtsordnung**
- § 2 **Zusammensetzung des Rechtsausschusses**
- § 3 **Aufgabe des Rechtsausschusses**
- § 4 **Anrufung des Rechtsausschusses**
- § 5 **Strafenkatalog und deren Anwendung**

### § 1 **Grundlage der Rechtsordnung**

Grundlage des Rechtsausschusses ist in dem § 10.8 der Satzung des HSAV vom 20.03.2004 verankert. Der Rechtsausschuss ist ein unabhängiges, an Weisungen nicht gebundenes Organ des HSAV

### § 2 **Zusammensetzung des Rechtsausschusses**

Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Rechtsausschusses müssen verschiedenen Vereinen angehören. Des weiteren ist ein Ersatzbeisitzer zu wählen

### § 3 **Aufgabe des Rechtsausschusses**

Der Rechtsausschuss überprüft und entscheidet über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und oder Organen des Verbandes, soweit sie die Satzung oder Ordnungen betreffen.

Er kann keine Entscheidungen die dem Ermessen des Präsidiums oder der Ressortleiter 1, 2 und 4 unterliegen ändern. Er bestätigt die Entscheidungen oder gibt diese an das Präsidium oder die Ressortleiter 1, 2 und 4 zur erneuten Bearbeitung zurück.

Die Sitzung des Rechtsausschusses ist innerhalb von 14 Tagen (nach Zugang der Unterlagen an den Rechtsausschussvorsitzenden) durchzuführen. Das Ergebnis wird unmittelbar bekannt gegeben.

### § 4 **Anrufung des Rechtsausschusses**

- Überweisung der Kautions, gem. WKO HSAV, auf das Konto des HSAV.
- Schriftliche Benachrichtigung des Rechtsausschussvorsitzenden mit inhaltlicher Schilderung des Sachverhaltes über die HSAV Geschäftsstelle.
- Nach Eingang der Kautions, werden die Unterlagen durch die Geschäftsstelle an den Rechtsausschussvorsitzenden weitergeleitet.

## § 5 Strafenkatalog und deren Anwendung

Die Strafen können durch:

- das Präsidium
- den Ressortleiter 1 im Bereich des Finanzwesens
- den Ressortleiter 2 im Bereich des Sportbetriebes, Lehrwesen  
und der Öffentlichkeitsarbeit
- den Ressortleiter 4 im Bereich des Kampfrichterwesens

ausgesprochen werden.

Folgende Strafen können Einzel oder im Verband verhängt werden:

- a) Verwarnungen
- b) Geld- oder Ordnungsstrafen bis 1.000 €
- c) zeitlich Sperre oder Amtsunwürdigkeit und Suspendierung
- e) dauernde Sperre oder Amtsunwürdigkeit
- f) Veranstaltungssperre / Verbot der Funktionsausübung
- g) Ausschluss

Verwarnungen können mündlich ausgesprochen werden.

Alle anderen Strafen müssen schriftlich mitgeteilt werden.

Durch die Anrufung des Rechtsausschusses wird eine Strafe nicht ausgesetzt. Die Verhandlung vor dem Rechtsausschuss hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Kosten des Verfahrens beziehen sich auf Tage- und Kilometergelder des Ausschusses, Zeugen und notwendige Sachkosten. Die Kosten des Verfahrens trägt die verlierende Partei.

HESSEN



beschlossen vom HSAV \* Präsidium 03.06.2005 in 64319 Pfungstadt